PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 131) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in der Sitzung am..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen nach § 9 (1) und (7) BAU GB

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GI_1
L''WA=60 dB(A) nachts

Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen IV - VII lfd. Nr. 40 - 196 der Abstandsliste 1990, Anhang zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl. NW S.504 / SMBl. NW 283) sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

2. Tankstellen

 Diese Betriebe und Anlagen sind nur dann zulässig, wenn ihre Schallemission nachts (Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen immissionswirksamen, fläch enbezogenen Schalleistungspegel von L'' WA = 60 dB (A) nicht überschreitet.

 Hinweis:
 Diese Festsetzung beinhaltet, daß Freiflächenverkehr und geräuschintensive Quellen, die auch nachts in Betrieb sind, vorzugsweise gegenüber dem Haus "Auf der Heide " 1 abgeschirmt auf der Nordseite von Gebäuden angeordnet werden.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

1. Die Betriebsarten der Abstandsklassen I - III mit den lfd. Nr. 1 - 39 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad

GI_2
L''WA=55 dB(A) nachts

Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen IV - VII lfd. Nr. 40 - 196 der Abstandsliste 1990, Anhang zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl. NW S. 504/ SMBl. NW 283) sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

2. Tankstellen

 Diese Betriebe und Anlagen sind nur dann zulässig, wenn ihre Schallemission nachts (Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel von L'' WA = 55 dB (A) nicht überschreitet.

 Hinweis:
 Diese Festsetzung beinhaltet, daß auch nachts arbeitende Betriebe und Anlagen nur zulässig sind, wenn deren nachts Geräusche emittierende Quellen in schalltechnisch ausgelegten Gebäuden eingerichtet sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

Die Betriebsarten der Abstandsklassen I - III mit den lfd. Nr. 1 - 39 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Baugrenze

GI_1 | GI_2 überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche
In einem Streifen von 20 m Tiefe gemessen vom Fahrbahnrand der K 34 sind Nebenanlagen und sonstige baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

0,8 Grundflächenzahl

10,0 Baumassenzahl

GH ≦ 15,0 m Höchstzulässige Gebäudehöhe = 15,0 m, gemessen von OK Erdgeschoßfußboden

Katasterstand: 25.06.1991

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Höhenpunkt
Fahrbahn
Schrammbord
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

V Verkehrsgrün

Fuß- und Wirtschaftsweg

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, Einfriedungen, aufsteigenden Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 Bau ONW

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistungen zulässig. Sie sind unterhalb der Traufe anzubringen und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

2. Leuchtreklamen sind nur in den Farben weiß und gelb zulässig. Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

3. Als Dacheindeckung sind nur dunkelfarbige Materialien der Farben grau oder braun zulässig, bei Flachdächern auch Bekiesung. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

C) Sonstige Darstellungen

(Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nichtwohngebäude

430 Höhenschichtlinien

423,1 Höhenpunkt

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Böschungen

D) Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bad Laasphe als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. : 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzdesetz NW).

E) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bad Laasphe, den 12.07. 1995

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

SATZUNG
DER STADT BAD LAASPHE